

Bundesverfassungsgericht: Durchsuchung und Sicherstellung anwaltlicher Unterlagen bei Jones Day

Die Staatsanwaltschaft München II hatte bei der von Volkswagen mandatierten Kanzlei Jones Day umfangreiche Ergebnisse aus internen Ermittlungen im Zusammenhang mit der Diesel-Affäre sichergestellt. Die dagegen gerichteten Verfassungsbeschwerden blieben zwar ohne Erfolg. Die Entscheidungsgründe ergeben gleichwohl ein differenzierteres Bild und stärken den Schutz anwaltlicher Unterlagen mitunter sogar.

1 Zusammenfassung der wesentlichen Konsequenzen aus den Entscheidungen

Im Ergebnis wird auch zukünftig die oft divergierende landgerichtliche Rechtsprechung maßgeblich sein. Dies hat zwar punktuelle Unsicherheiten zur Folge, ändert aber nichts daran, dass das Risiko von Kanzleidurchsuchungen grundsätzlich auf Ausnahmefälle beschränkt ist und durch entsprechendes Aufsetzen der Mandatsbeziehung weiter minimiert werden kann.

Auch weiterhin bleibt es dabei, dass z.B. die Ergebnisse interner Ermittlungen in der Regel jedenfalls dann geschützt sind, wenn diese zielgerichtet innerhalb eines laufenden Verfahrens gegen das Unternehmen durch eine Sozietät durchgeführt werden, deren Anwälte als Unternehmensverteidiger bestellt sind.

Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine rein deutsche oder um eine internationale Kanzlei handelt.

2 Hintergrund und Sachverhalt

Anlässlich eines in den USA geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen Abgasmanipulationen an Dieselfahrzeugen hatte die Volkswagen AG die Kanzlei Jones Day im September 2015 mit internen Ermittlungen und der Vertretung gegenüber den US-amerikanischen Strafverfolgungsbehörden beauftragt. Zum Zwecke der Sachaufklärung sichteten die Rechtsanwälte von Jones Day innerhalb des Volkswagen-Konzerns (einschließlich der Audi AG) eine Vielzahl von Dokumenten und führten konzernweit Befragungen von Mitarbeitern durch.

Inhalt

1	Zusammenfassung	1
2	Hintergrund und Sachverhalt	1
3	Wesentliche Inhalte	2
4	Bewertung und Folgen für die Praxis	5

Auch die Staatsanwaltschaft Braunschweig führte seit 2016 ein Ermittlungsverfahren im Hinblick auf eine mögliche Verbandsgeldbuße gegen die Volkswagen AG.

Die Durchsuchung bei Jones Day bezog sich hingegen auf ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München II, welches ausschließlich Vorgänge bei der Audi AG zum Gegenstand hatte. Eine Mandatierung von Jones Day durch Audi selbst lag nicht vor.

Das Bundesverfassungsgericht hatte jeweils über zwei Verfassungsbeschwerden der Volkswagen AG und der Kanzlei Jones Day und über eine Verfassungsbeschwerde dort tätiger Rechtsanwälte zu entscheiden, mit denen sowohl die Durchsuchung als auch die Sicherstellungsentscheidungen angegriffen wurden.

Bis zur nun ergangenen endgültigen Entscheidung hatte das Bundesverfassungsgericht zunächst einstweilige Anordnungen erlassen, mit denen der Staatsanwaltschaft vorläufig die Auswertung der sichergestellten Unterlagen untersagt wurde.

Die genauen Details der vorangegangenen Entscheidung des Landgerichts München I ergründen sich nur mittelbar über die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts, da das Landgericht die Veröffentlichung des entscheidenden Beschlusses unter Hinweis auf die Geheimhaltungsinteressen von Volkswagen abgelehnt hatte. Insofern verbleiben nach wie vor einige Unsicherheiten hinsichtlich der genauen Gesetzesauslegung durch das Landgericht.

3 Wesentliche Inhalte

3.1 Allgemein zum Inhalt der Entscheidungen

Gegenstand der Entscheidungen waren die Durchsuchung und die darauffolgende vorläufige Sicherstellung zum Zwecke der Durchsicht. Eine förmliche Beschlagnahmeanordnung war noch nicht erfolgt und würde erst und insoweit ergehen, wie sich nach Durchsicht die Beweisrelevanz der sichergestellten Unterlagen ergäbe. Der rechtliche Maßstab ist insoweit allerdings identisch, so dass es auch im vorliegenden Verfahren letztlich auf die Grenzen der Beschlagnahmefreiheit ankam.

Wie das Bundesverfassungsgericht selbst noch einmal betont sind einfachgesetzliche Auslegung und Rechtsanwendung allein Sache der dafür zuständigen Fachgerichte und der verfassungsgerichtlichen Nachprüfung entzogen, soweit nicht Willkür vorliegt oder spezifisches Verfassungsrecht verletzt ist.

3.2 Spezifisch verfassungsrechtliche Argumentation

Vor diesem Hintergrund sieht das Bundesverfassungsgericht keinen Anlass zu einer Korrektur der Entscheidung des Landgerichts München I. Dabei verneint das Bundesverfassungsgericht Verstöße gegen

das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und auf ein faires Verfahren nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG ebenso wie Verstöße gegen Art. 12, 13 und 14 GG.

Die zugrundeliegende Argumentation lässt zwar eine gewisse Betonung der Bedeutung effektiver Strafverfolgung und Wahrheitsermittlung erkennen. Auch greift das Bundesverfassungsgericht eine schon durch das Landgericht Mannheim (Az. 24 Qs 1, 2/12) vertretene Argumentation auf, wonach ein allzu weiter Beschlagnahmeschutz Raum für missbräuchliches Verhalten lasse und deshalb nicht verfassungsrechtlich zwingend sei.

Mangels anderweitiger Äußerungen des Bundesverfassungsgerichts ist zugleich aber klar, dass auch zahlreiche andere Auslegungsvarianten möglich gewesen wären. Auch die diversen, einen sehr weiten Beschlagnahmeschutz postulierenden Entscheidungen der letzten Jahre (z.B. Landgericht Gießen oder Landgericht Braunschweig) werden hierdurch in keiner Weise in Frage gestellt.

3.3 Bestätigung der herrschenden Meinung zu §§ 97, 160a StPO

Zunächst bestätigt das Bundesverfassungsgericht die Verfassungskonformität einer Reihe bekannter Auslegungsentscheidungen durch Literatur und Rechtsprechung, wobei das Landgericht aber ohnehin der auch bislang herrschenden Meinung gefolgt war. Hierzu gehört insbesondere die prinzipielle Beschränkung von § 97 StPO auf das anwaltliche Mandatsverhältnis mit einem Beschuldigten und das Festhalten daran, dass § 160a StPO weder der Durchsuchung noch der Sicherstellung oder Beschlagnahme von Unterlagen entgegensteht.

Erfreulicherweise bestätigte das Bundesverfassungsgericht auch die bislang wenig geklärte Auslegung, wonach auch Unternehmen grundsätzlich dem Schutz des § 97 StPO unterfallen, soweit sie sich in einer „beschuldigtenähnlichen“ Stellung befinden. Anders als mitunter vertreten steht der Umstand, dass Unternehmen formal gesehen keine „Beschuldigten“ in einem Strafverfahren sein können, einem solchen Schutz also nicht entgegen. Wann eine beschuldigtenähnliche Stellung vorliegt, wird im Detail zwar abweichend beurteilt (das Landgericht München I etwa scheint einen eher restriktiven Ansatz zu verfolgen), grundsätzlich besteht aber weitgehende Einigkeit, dass davon immer dann auszugehen ist, wenn die Anordnung einer Verbandsgeldbuße oder Vermögensabschöpfung nach objektiven Gesichtspunkten „in Betracht“ kommt.

3.4 Schutz anwaltlicher Unterlagen im Konzern

Dass § 97 StPO der Sicherstellung im vorliegenden Fall dennoch nicht entgegenstand, war im Wesentlichen dem speziellen Umstand geschuldet, dass Jones Day nicht von Audi, sondern ausschließlich von der Volkswagen AG mandatiert worden war. Derartige konzernspezifische Fragen wurden bislang noch vergleichsweise wenig in Literatur

und Rechtsprechung behandelt. Dass Konzerngesellschaften nicht automatisch in den Schutz eines allein von der Muttergesellschaft begründeten Mandatsverhältnisses einbezogen sind, wurde aber z.B. auch durch das Landgericht Bonn bereits vertreten.

Richtigerweise hätten sich auch dem Landgericht München I diverse einfachgesetzliche Anknüpfungspunkte geboten, um auch im vorliegenden Fall einen Beschlagnahmeschutz zu begründen. Insbesondere hätte auch Volkswagen durchaus als „Quasi-Beschuldigter“ eingeordnet werden können. Denn insoweit wie man mit der wohl herrschenden Meinung akzeptiert, dass eine Muttergesellschaft im Konzern grundsätzlich nach § 130 OWiG zur Aufsicht über Tochtergesellschaften verpflichtet sein kann, dürfte auch diese regelmäßig als Adressatin einer Verbandsgeldbuße oder Einziehungsanordnung „in Betracht kommen“, wenn betriebsbezogene Taten bei einer Tochtergesellschaft im Raum stehen. Selbstverständlich bleibt eine solche Auslegung mangels anderweitiger Hinweise auch nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts möglich und wäre in der Sache vorzugswürdig.

3.5 Verwendungsverbot schützt im konkreten Fall die Interessen der Volkswagen AG

Mit großer Klarheit weist das Bundesverfassungsgericht ferner darauf hin, dass Volkswagen nicht etwa befürchten müsse, dass die sichergestellten Unterlagen nunmehr auch für das Verfahren der Staatsanwaltschaft Braunschweig nutzbar gemacht werden können. Der Grund liegt darin, dass sich Volkswagen dort nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts unproblematisch in einer beschuldigtenähnlichen Situation befinde, so dass einer Beschlagnahme oder Sicherstellung in dem dortigen Verfahren eindeutig § 97 StPO entgegengestanden hätte. In einer solchen Konstellation will das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich ein Verwendungsverbot aus § 160a Abs. 1 S. 2 StPO eingreifen lassen. Gleiches dürfte im Ergebnis für mögliche weitere Ermittlungsverfahren anderer Staatsanwaltschaften gelten.

3.6 Eingeschränkter Schutz für „External Investigations“ US-amerikanischer Kanzleien im Zusammenhang mit Ermittlungsverfahren in den USA

Ein (jedenfalls für die Rechtsprechung) gewisses Novum stellen die auch durch das Bundesverfassungsgericht akzeptierten Ausführungen des Landgerichts zur Rolle von Jones Day in diesem Verfahren dar. So sei das Mandatsverhältnis aufgrund der spezifischen Umstände des Falls nicht durch eine „besondere Vertrauensbeziehung“ ausgezeichnet, wie sie einem klassischen „echten“ Verteidigungsverhältnis innewohne. Gegenstand des Mandats sei vielmehr eine „vollkommen unabhängige Untersuchung“ gewesen. Gemeint ist damit wohl, dass die hier fragliche Untersuchung ausdrücklich als „External Investigation“ konzipiert war, auf die der Mandant selbst allenfalls geringen Einfluss nehmen konnte und die im Wesentlichen allein im Interesse der US-Behörden erfolgte.

Da die landgerichtliche Entscheidung nicht veröffentlicht wurde, bleibt allerdings in gewisser Hinsicht unklar, welche Auswirkungen die beschriebene Verneinung eines „echten“ Mandatsverhältnisses überhaupt hätte. So stellt das Landgericht den prozessualen Schutz eines solchen Mandats über §§ 97, 160a StPO zwar offenbar „ernsthaft infrage“. Da es die Beschwerde allerdings schon aufgrund der Nichtmandatierung durch Audi ablehnen konnte, war es diesbezüglich wohl nicht gezwungen, Farbe zu bekennen. Auch das Bundesverfassungsgericht berücksichtigt diesen Aspekt lediglich bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit und legt im Übrigen nahe, dass im konkreten Fall § 97 StPO prinzipiell zur Anwendung kommen sollte.

Der entschiedene Fall ist jedenfalls deutlich von den mittlerweile auch in Deutschland fest etablierten internen Ermittlungen abzugrenzen. Denn diese zeichnen sich üblicherweise gerade nicht durch echte Unabhängigkeit aus, sondern der Mandant behält dabei zu jeder Zeit die volle Kontrolle über Umfang und Art der durchgeführten Untersuchungsmaßnahmen. Insofern wird man jedenfalls die hierzulande üblichen Mandatsverhältnisse nicht mit Quasi-Ermittlungspersonen der Behörden gleichsetzen können, auf die das Landgericht und das Bundesverfassungsgericht sich offenbar beziehen.

3.7 Zur Frage des Grundrechtsschutzes für Jones Day

Eher geringere Auswirkungen dürfte auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts haben, der Kanzlei Jones Day im konkreten Fall die Berufung auf Grundrechte zu versagen. Denn die Sozietät bzw. die unternehmensvertretenden Rechtsanwälte können sich selbstverständlich auch weiterhin auf die einfachgesetzlichen prozessualen Vorschriften der StPO berufen. Da das Bundesverfassungsgericht in den nun vorliegenden Entscheidungen wenig Bereitschaft zur Korrektur entsprechender fachgerichtlicher Entscheidungen erkennen lassen hat, wird deren einfachgesetzliche Auslegung auch in Zukunft maßgeblich sein. Auch stellt das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich fest, dass jedenfalls in der EU ansässigen Kanzleien sehr wohl auch deutsche Grundrechte zustehen. Offengelassen wird ferner die Möglichkeit, dass dies auch auf andere Kanzleien ausgedehnt werden könnte, sofern deren deutsche Niederlassungen die organisatorischen Anforderungen aufweisen wie sie das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung aus 2009 (Az.2 BvR 1036/08) im Zusammenhang einer internationalen Sozietät in der Rechtsform einer General Partnership nach englischem Recht aufgestellt und im dortigen Fall bejaht hatte.

4 Bewertung und Folgen für die Praxis

Insgesamt zeichnen sich die Entscheidungen durch eine merkliche Zurückhaltung gegenüber Eingriffen in die fachgerichtlichen Kompetenzen aus. Die Chance, durch eine eindeutige Entscheidung im Sinne eines weitreichenden Beschlagnahmeschutzes Rechtsklarheit zu schaffen, wurde jedenfalls versäumt. Auch die erhoffte grundsätzliche

Auseinandersetzung mit den zugrundeliegenden Wertungsfragen ist ausgeblieben – etwa eine Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit eine etwaige Beschlagnahmemöglichkeit eine Art Abschreckungseffekt hinsichtlich unternehmensinterner Compliance-Bemühungen auslösen könnte und somit dem langfristigen Ziel größerer Rechtstreue entgegenlaufen könnte. Da der Instanzenzug hinsichtlich Durchsuchungen, Sicherstellungen und Beschlagnahmen im Übrigen bei den Landgerichten endet, wird es folglich auch weiterhin bei einer gewissen Rechtsunsicherheit verbleiben.

Hervorzuheben ist gleichwohl, dass auch im Lichte des bisherigen (einfachgesetzlichen) Meinungsstandes Kanzleidurchsuchungen in der Regel unzulässig bleiben dürften. Insbesondere § 148 StPO vermittelt jedenfalls für solche Unterlagen einen verlässlichen Schutz, welche innerhalb eines laufenden Verfahrens gegen ein Unternehmen zielgerichtet zu dessen Verteidigung erstellt werden. Die Ergebnisse einer internen Untersuchung in Deutschland, die in einem solchen Szenario durchgeführt wird, dürften hierdurch also auch weiterhin geschützt sein. Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts ist nun auch klar, dass in einer solchen Konstellation zusätzlich noch der Schutz des § 97 StPO eingreift.

Gleichzeitig hebt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aber auch eindrucksvoll die nach wie vor hohe Bedeutung einer rechtlichen Strukturierung des Mandatsverhältnisses hervor. Insbesondere im Hinblick auf Konzerngesellschaften ist dabei jeweils genau zu prüfen, ob im Einzelfall die Begründung eines Mandatsverhältnisses mit mehreren Konzerngesellschaften zulässig ist oder die Aufspaltung interner Ermittlungen nach Konzerngesellschaften und die Mandatierung mehrerer Kanzleien notwendig sind. Soweit sich aus einem etwaigen US-Kontext keine zwingenden anderweitigen Anforderungen ergeben, wird zukünftig auch darauf zu achten sein, nicht durch entsprechende Mandatsvereinbarungen oder Äußerungen den Eindruck einer tatsächlich „unabhängigen“ Untersuchung zu erwecken.

Hingewiesen sei ferner auch noch darauf, dass die Bundesregierung in dem aktuellen Koalitionsvertrag explizit spezifische Regelungen für interne Ermittlungen im Hinblick auf Beschlagnahme und Durchsuchungen angekündigt hat. Ein Grund für die Zurückhaltung des Bundesverfassungsgerichts könnte somit auch gewesen sein, dass man einer solchen gesetzgeberischen Wertentscheidung nicht vorgreifen wollte.

Ansprechpartner

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Robert Henrici, LL.M.

Partner

Dispute Resolution

(+49) 69 71003 472

robert.henrici@linklaters.com

Klaus Saffenreuther

Partner

Dispute Resolution

(+49) 69 71003 203

klaus.saffenreuther@linklaters.com

Dr. Kerstin Wilhelm

Managing Associate

Dispute Resolution

(+49) 89 41808 506

kerstin.wilhelm@linklaters.com

Autoren: Robert Henrici, Dr. Jörg Oesterle

Dieses Dokument enthält Hinweise zu ausgewählten Rechtsthemen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Inhalt des Dokuments stellt keine Rechtsberatung dar, und es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der behandelten Themen übernommen. Sollten Sie weitere Fragen bezüglich der hier behandelten oder anderer rechtlicher Themen haben, so wenden Sie sich bitte an Ihren Ansprechpartner bei Linklaters LLP.

© Linklaters LLP. Alle Rechte vorbehalten 2018.

Sollte dieses Dokument Links zu externen Webseiten Dritter enthalten, weisen wir darauf hin, dass wir auf deren Inhalte keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Ihre Kontaktdaten sind in unserer Datenbank gespeichert. Sie werden von unseren verschiedenen internationalen Büros ausschließlich für interne Zwecke und für diese oder ähnliche Marketing-Aktionen genutzt. Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt. Wenn Sie keine weiteren Marketing-Kommunikation von uns erhalten möchten, schreiben Sie uns an linklaters.germany@linklaters.com.

Linklaters LLP ist eine in England und Wales unter OC326345 registrierte Limited Liability Partnership, die als Anwaltskanzlei durch die Solicitors Regulation Authority zugelassen ist und deren Bestimmungen unterliegt. Der Begriff „Partner“ bezeichnet in Bezug auf die Linklaters LLP Gesellschafter sowie Mitarbeiter der LLP oder der mit ihr verbundenen Kanzleien oder sonstigen Gesellschaften mit entsprechender Position und Qualifikation. Eine Liste der Namen der Gesellschafter der Linklaters LLP und der Personen, die zwar nicht Gesellschafter sind, aber als Partner bezeichnet werden, sowie ihrer jeweiligen fachlichen Qualifikation steht am eingetragenen Sitz der Firma in One Silk Street, London EC2Y 8HQ, England, oder unter www.linklaters.com zur Verfügung. Bei diesen Personen handelt es sich um deutsche oder ausländische Rechtsanwälte, die an ihrem jeweiligen Standort als nationale, europäische oder ausländische Anwälte registriert sind.

Wichtige Informationen zu unserer aufsichtsrechtlichen Stellung finden Sie unter www.linklaters.com/regulation.